

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 5. September 2013
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Mit den Gewerkschaften ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion werden jeweils gleich lautende Tarifverträge geschlossen.

§ 1

Änderungen des TVöD am 1. Januar 2014

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 26. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) „§ 12 Eingruppierung“ wird ersetzt durch „§ 12 (Bund) Eingruppierung.“
 - b) Nach „§ 12 (Bund) Eingruppierung“ wird „§ 12 (VKA) Eingruppierung“ eingefügt.
 - c) „§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen“ wird ersetzt durch „§ 13 (Bund) Eingruppierung in besonderen Fällen“.
 - d) Nach „§ 13 (Bund) Eingruppierung in besonderen Fällen“ wird „§ 13 (VKA) Eingruppierung in besonderen Fällen“ eingefügt.
 - e) Nach „§ 38 Begriffsbestimmungen“ wird „§ 38a (Bund) Übergangsvorschriften“ eingefügt.
 - f) Die Wörter „Anhang zu § 16 (Bund) Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Beschäftigte (Bund)“ werden gestrichen.
2. Nach der Überschrift „Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen“ wird folgender § 12 (Bund) eingefügt:

„§ 12 (Bund) Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach dem Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund).
²Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.
- (2) ¹Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich

mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ³Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁴Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 2 oder 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁶Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. ¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
2. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(3) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

3. Die bisherige Überschrift „§ 12 Eingruppierung“ wird ersetzt durch „§ 12 (VKA) Eingruppierung“.
4. Nach § 12 (VKA) wird folgender § 13 (Bund) eingefügt:

**„§ 13 (Bund)
Eingruppierung in besonderen Fällen**

- (1) ¹Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 6), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 sinngemäß.
 - (2) ¹Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ²Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.
 - (3) Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 sinngemäß.“
5. Die bisherige Überschrift „§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen“ wird ersetzt durch „§ 13 (VKA) Eingruppierung in besonderen Fällen“.
 6. § 16 (Bund) wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben und im bisherigen Satz 1 wird der Satz-zähler „1“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben und im bisherigen Satz 1 wird der Satz-zähler „1“ gestrichen.
 7. § 18 (Bund) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 (Bund) Leistungsentgelt

- (1) Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung, die zusätzlich zum Tabellenentgelt gezahlt werden kann.
- (2) ¹Für das Leistungsentgelt kann ein Gesamtvolumen von bis zu 1 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten der jeweiligen Dienststelle zur Verfügung gestellt werden. ²Die Umsetzung richtet sich nach dem Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Auslandsdienstbezüge einschließlich Kaufkraftausgleiche und Auslandsverwendungszuschläge, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Beschäftigten.

- (3) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärungen zu § 18 (Bund):

1. ¹Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. ²Umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung bzw. durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.
2. ¹Leistungsgeminderte dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. ²Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.“

8. § 38a (Bund) wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 38a (Bund) Übergangsvorschriften“

- b) Vor Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.

- c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Wird in Dienststellen kein Volumen für das Leistungsentgelt nach § 18 (Bund) zur Verfügung gestellt oder besteht bis zum 31. Juli 2014 keine Dienstvereinbarung nach § 15 LeistungsTV-Bund zur Ausgestaltung des Leistungsentgelts, sind die nicht ausgezahlten Anteile der für das Leistungsentgelt nach § 18 (Bund) in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung zur Verfügung stehenden Gesamtvolumina bis zum 30. September 2014 auszuführen. ²Die Auszahlung erfolgt an die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2013 besteht, entsprechend des prozentualen Anteils, den das Entgeltvolumen der ständigen Monatsentgelte der/des jeweiligen Beschäftigten im Jahr 2013 an den bei der Volumenberechnung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 LeistungsTV-Bund insgesamt zu berücksichtigenden ständigen Monatsentgelten der Beschäftigten im Jahr 2013 einnimmt.“

Protokollerklärung zu § 38a Abs. 2:

Zur Vermeidung unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes sowie von progressiven Steuereffekten durch eine Auszahlung von Kleinstbeträgen erfolgt keine Auszahlung, wenn die nicht ausgezahlten Anteile des Gesamtvolumens geringer sind als 2 v. H. des Gesamtvolumens, das für 2013 insgesamt zur Verfügung gestanden hat.

- (3) Wenn in einem für den Bund geltenden Tarifvertrag ein Verweis auf die Entgeltgruppe 9 enthalten ist, bezieht er sich auf die Entgeltgruppen 9a und 9b.“

9. § 39 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) § 12 (Bund) und § 13 (Bund) jederzeit ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2016; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.“

- b) Satz 3 der Protokollerklärung wird wie folgt neu gefasst:

„³Die Tarifvertragsparteien werden im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung im Bereich der VKA gesonderte Kündigungsregelungen zu den §§ 12 (VKA), 13 (VKA) und der Anlage [Entgeltordnung (VKA)] vereinbaren.“

10. Der Anhang zu § 16 (Bund) wird aufgehoben.
11. Die Anlage A (Bund) wird ab 1. Januar 2014 wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.

§ 2

Änderungen des TVöD am 1. März 2014

1. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach § 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ die Wörter „im Bereich der VKA und nach § 17 Abs. 5 Satz 1 für Beschäftigte des Bundes“ angefügt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Beschäftigten“ die Wörter „im Bereich der VKA“ angefügt.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten des Bundes der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei Höhergruppierungen aus der Stufe 6 einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 in eine der Entgeltgruppen 9a bis 15 werden die Beschäftigten der Stufe 5 zugeordnet. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. ⁵Die/Der Beschäftigte erhält das entsprechende Tabellenentgelt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird.“

3. In § 31 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach § 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ die Wörter „im Bereich der VKA und nach § 17 Abs. 5 Satz 1 im Bereich des Bundes“ angefügt.
4. In § 32 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „nach § 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ die Wörter „im Bereich der VKA und nach § 17 Abs. 5 Satz 1 im Bereich des Bundes“ angefügt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. ²Abweichend davon tritt § 2 am 1. März 2014 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 5. September 2013

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Anhang (zu § 1 Nr. 11)

Anlage A (Bund)

Tabelle TVöD Bund gültig ab 1. Januar 2014 (monatlich in Euro)
--

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.962,89	4.396,83	4.558,38	5.135,38	5.573,90	
14	3.588,99	3.981,35	4.212,16	4.558,38	5.089,23	
13	3.308,57	3.669,78	3.865,97	4.246,76	4.777,62	
12	2.965,83	3.288,95	3.750,55	4.154,47	4.673,78	
11	2.861,96	3.173,57	3.404,35	3.750,55	4.252,55	
10	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	
9b	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	
9a	2.436,14	2.700,39	2.746,57	2.838,89	3.208,16	
8	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67
7	2.134,95	2.365,73	2.515,75	2.631,17	2.717,71	2.798,50
6	2.093,38	2.319,57	2.434,97	2.544,61	2.619,63	2.694,64
5	2.005,67	2.221,49	2.331,12	2.440,75	2.521,53	2.579,24
4	1.906,43	2.111,86	2.250,33	2.331,12	2.411,90	2.459,20
3	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.359,97
2	1.729,86	1.915,66	1.973,37	2.031,08	2.157,99	2.290,73
1		1.541,78	1.569,47	1.604,10	1.636,39	1.719,48

Niederschriftserklärungen

Die Niederschriftserklärungen Nr. 9 (Zu § 18 [Bund] Abs. 2) und Nr. 10 (Zu § 18 [Bund] Abs. 4) werden unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.